

09.08.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung

C(2024) 5768 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, den 6.8.2024
C(2024) 5768 final*

*Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung {COM(2024) 14 final}.

Mit der Richtlinie 2009/38/EG¹ (im Folgenden „Richtlinie“) wurden Mindestanforderungen an die Einsetzung und die Arbeit von Arbeitnehmervertretungen (Europäischen Betriebsräten) in unionsweit operierenden Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Europäischen Union festgelegt.

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die festgestellten Mängel der Richtlinie behoben und dadurch die Wirksamkeit der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf länderübergreifender Ebene verbessert und der Mehrwert der Europäischen Betriebsräte für Arbeitnehmer und Unternehmen erhöht werden. Wie in der dazugehörigen Folgenabschätzung² dargelegt, wird das mit der derzeitigen Richtlinie verfolgte Ziel, das Recht auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in multinationalen Unternehmen zu verbessern, nicht in vollem Umfang erreicht. Das Fehlen eines echten und sinnvollen Dialogs zwischen der Unternehmensleitung und den Europäischen Betriebsräten kann auf Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren zur Einsetzung Europäischer Betriebsräte, den Begriff „länderübergreifende Angelegenheiten“, die Übernahme der Kosten, den Umgang mit vertraulichen Informationen sowie Hindernisse beim Zugang zum Gerichtswesen

¹ Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

² [SWD/2024/10 final](#).

zurückgehen. Darüber hinaus besteht häufig kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der Mitgliedschaft in Europäischen Betriebsräten, und Verstöße gegen das Recht auf Unterrichtung und Anhörung werden häufig nicht in einem Maß sanktioniert, das eine Einhaltung der Vorschriften gewährleisten würde. Aufgrund von Ausnahmeregelungen fallen etwa 350 Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie; dort bestehen vor ihrem Erlass unterzeichnete Vereinbarungen über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung, was den Rechtsrahmen komplex und uneinheitlich macht und zu einem unterschiedlichen Schutzniveau für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unionsweit operierenden Unternehmen führt.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat den Vorschlag unterstützt und sich dafür einsetzt, die Demokratie am Arbeitsplatz durch wirksamere Europäische Betriebsräte zu stärken. Sie nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat mit der Kommission darin übereinstimmt, dass der Zugang der Europäischen Betriebsräte zu Ressourcen und zur Justiz gestärkt werden muss.

Die Kommission begrüßt ferner die Unterstützung des Bundesrates für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis bei der Wahl und Bestellung der Mitglieder der besonderen Verhandlungsgremien und der Europäischen Betriebsräte. Auch die Auffassung, dass das Ziel einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern die Einrichtung Europäischer Betriebsräte nicht beeinträchtigen sollte, wird von der Kommission geteilt. Die Erreichung des Ziels einer Vertretung jedes Geschlechts zu 40 % setzt voraus, dass dies rechtlich und faktisch machbar ist, wobei die nationalen Rechtsvorschriften über die Wahl oder Ernennung von Arbeitnehmervertretern unberührt bleiben.³ Somit erfordern es die vorgeschlagenen Bestimmungen, dass sich die Verhandlungsparteien nach Kräften um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bemühen, stehen jedoch nicht der Einsetzung Europäischer Betriebsräte im Weg, wenn das Ziel nicht erreicht werden konnte.

In Bezug auf die Empfehlung des Bundesrates, dass die überarbeitete Richtlinie auch transnationale Franchise- oder Joint-Venture-Unternehmen abdecken sollte, merkt die Kommission an, dass die Richtlinie bereits dann Anwendung findet, wenn davon ausgegangen wird, dass ein multinationales Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert, sodass sie eine Gruppe bilden. Weder verlangt die Richtlinie noch schließt sie aus, dass der durch Verträge ausgeübte Einfluss als „beherrschender Einfluss“ und damit als Kontrolle angesehen wird.⁴ Die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, erfolgt auf der Grundlage des anwendbaren nationalen Rechts des Mitgliedstaats, das für das (potenziell) herrschende Unternehmen gilt.

Die Beratungen über den Vorschlag laufen, und die Kommission bleibt zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt wird.

³ Siehe Erwägungsgrund 10 der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie.

⁴ Artikel 3 der Richtlinie 2009/38/EG nennt Beispiele für einen beherrschenden Einfluss, der aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstigen Bestimmungen ausgeübt wird, und legt in bestimmten Fällen die Vermutung eines beherrschenden Einflusses fest. Die Mitgliedstaaten können die Beispiele für Eigentum, finanzielle Beteiligung oder relevante Elemente formulieren, die zu berücksichtigen sind, wenn ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Sie hofft, dass sie die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

